

Thema: Unwetter über Deutschland – So können Sie die Kosten für die Schäden von der Steuer absetzen

Beitrag: 2:10 Minuten

Anmoderationsvorschlag: Die Unwetter haben Deutschland in diesem Jahr richtig hart getroffen: Es gab viele Tote, viele Menschen haben ihr Zuhause verloren und es gab enorme Schäden. Finanzielle Hilfen wurden den Opfern zugesichert, um wenigstens das Nötigste kaufen und reparieren zu können. Es gibt aber auch noch eine andere Möglichkeit, sich einen Teil der anfallenden Kosten für die Beseitigung von Unwetterschäden zurückzuholen, nämlich über die Steuererklärung. Oliver Heinze berichtet.

Sprecher: Laut aktuellem Katastrophenerlass der Länder Bayern, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz kann ein Geschädigter sämtliche Unwetter-Kosten als außergewöhnliche Belastung bei der Steuererklärung angeben. Das betrifft alle Kosten, die nicht von einer Versicherung erstattet wurden.

O-Ton 1 (Christina Georgiadis, 22 Sek.): „Konkret fallen darunter die Kosten für Bauarbeiten, Reparaturen oder Instandsetzungsmaßnahmen, die existenziell wichtige Bereiche am Haus oder an der Wohnung betreffen – zerbrochene Fensterscheiben, kaputte Haustüren oder auch unterspülte Grundmauern. Und auch die Kosten für die Anschaffung von Möbeln, Hausrat oder Kleidung, die durch die unwetterbedingten Schäden nutzlos geworden sind, zählen dazu.“

Sprecher: So Christina Georgiadis vom Lohnsteuerhilfeverein Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V., kurz VLH. Lässt man Reparaturen durchführen, kann man einfach die Rechnung von der Steuer absetzen. Bei Möbeln, Hausrat oder Kleidung orientiert sich der Betrag immer am aktuellen Zeitwert der kaputten Gegenstände. Angeben kann man diese Kosten in seiner Steuererklärung noch drei Jahre nach dem Unwetterereignis – also bis 2024, wobei das Finanzamt immer Nachweise verlangen kann.

O-Ton 2 (Christina Georgiadis, 23 Sek.): „Heben Sie deshalb Quittungen und Rechnungen auf jeden Fall auf. Auch wichtig: Bei den außergewöhnlichen Belastungen berechnet der Fiskus zunächst einmal für jeden eine sogenannte zumutbare Eigenbelastung. Und die richtet sich individuell nach der Höhe Ihrer Einkünfte, nach Ihrem Familienstand und nach Ihrer Kinderanzahl. Erst die Kosten, die diese Grenze überschreiten, wirken sich dann steuermindernd aus.“

Sprecher: Außerdem sollte man beachten, dass die entstandenen Schäden immer auf ein sogenanntes unabwendbares Ereignis zurückzuführen sein müssen.

O-Ton 3 (Christina Georgiadis, 19 Sek.): „Wie zum Beispiel Blitzeinschlag, Starkregen, Hagel oder Sturm. Sie als Geschädigter müssen außerdem alle Versicherungsmöglichkeiten ausgeschöpft haben, abgesehen von der Elementarversicherung. Und wenn Sie eine Erstattung oder finanzielle Hilfen von der Versicherung erhalten haben, dann müssen Sie auch entsprechend weniger in der Steuererklärung eintragen.“

Sprecher: Geschädigte sollten sich individuell beraten lassen – auf der Website der VLH oder in einer der bundesweit rund 3.000 Beratungsstellen.



O-Ton 4 (Christina Georgiadis, 7 Sek.): „Melden Sie sich einfach telefonisch oder per Mail und besprechen Sie mit dem Berater oder der Beraterin, wie Sie jetzt am besten gemeinsam vorgehen.“

Abmoderationsvorschlag: Unwetteropfer können Kosten für die Beseitigung von Schäden bei der Steuererklärung als außergewöhnliche Belastung angeben und bekommen dann unter Umständen Geld zurück. Mehr Infos dazu finden Sie im Netz unter vlh.de.

Thema: Unwetter über Deutschland – So können Sie die Kosten für die Schäden von der Steuer absetzen

Interview: 4:11 Minuten

Anmoderationsvorschlag: Die Unwetter haben Deutschland in diesem Jahr richtig hart getroffen: Es gab viele Tote, viele Menschen haben ihr Zuhause verloren und es gab enorme Schäden. Finanzielle Hilfen wurden den Opfern zugesichert, um wenigstens das Nötigste kaufen und reparieren zu können. Es gibt aber auch noch eine andere Möglichkeit, sich einen Teil der anfallenden Kosten für die Beseitigung von Unwetterschäden zurückzuholen, nämlich über die Steuererklärung, sagt Christina Georgiadis vom Lohnsteuerhilfeverein Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V., kurz VLH, hallo!

Begrüßung: „Hallo“

1. Frau Georgiadis, wie kann man denn die Kosten für die Beseitigung von Unwetterschäden von der Steuer absetzen?

O-Ton 1 (Christina Georgiadis, 26 Sek.): „Laut aktuellem Katastrophenerlass der Länder Bayern, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz kann ein Geschädigter sämtliche Unwetter-Kosten als außergewöhnliche Belastung absetzen. Und zwar solche, die nicht von einer Versicherung erstattet wurden und die für die Wiederbeschaffung von Hausrat, Kleidung sowie die Beseitigung von Schäden an seinem selbst genutzten Wohneigentum anfallen, egal, ob der Geschädigte eine Elementarschadensversicherung abgeschlossen hat oder nicht.“

2. Und welche sind das konkret?

O-Ton 2 (Christina Georgiadis, 32 Sek.): Konkret fallen darunter die Kosten für Bauarbeiten, Reparaturen oder Instandsetzungsmaßnahmen, die existenziell wichtige Bereiche am Haus oder an der Wohnung betreffen. Dazu gehören zum Beispiel zerbrochene Fensterscheiben, kaputte Haustüren oder auch unterspülte Grundmauern. Und auch die Kosten für die Anschaffung von Möbeln, Hausrat oder Kleidung, die durch die unwetterbedingten Schäden nutzlos geworden sind, zählen dazu. Autos, Garagen, Gartenterrassen oder Ähnliches gelten allerdings nicht als existenziell notwendig und werden deshalb auch nicht berücksichtigt.“

3. Welche Beträge kann man denn da angeben?

O-Ton 3 (Christina Georgiadis, 41 Sek.): „Wenn es um Reparaturdienstleistungen geht, dann ist es ganz einfach, dann kann ein Geschädigter die Rechnung absetzen. Wenn es um Ausgaben für Möbel, Hausrat oder Kleidung geht, ist es etwas komplexer, denn dann orientiert sich der Betrag immer am sogenannten Zeitwert der kaputt gegangenen Gegenstände. Sagen wir mal zum Beispiel, ein Fernseher hat 3000 Euro gekostet, ist zum



Zeitpunkt der Unwetterkatastrophe vielleicht noch 1000 Euro wert, dann kann ich also nur diese 1000 Euro in die Steuererklärung eintragen, auch wenn mein neuer Fernseher, den ich mir jetzt kaufe, teurer war. Übrigens, sogenannte Vermögensgegenstände wie kostbare Bilder und Antiquitäten oder auch die Briefmarken- und Münzsammlung, die können nicht steuerlich geltend gemacht werden.“

4. Worauf muss ich achten, wenn ich diese Kosten in der Steuererklärung geltend machen will?

O-Ton 4 (Christina Georgiadis, 47 Sek.): „Der Schaden darf nicht durch eigenes Verschulden bzw. durch eine andere Person verursacht worden sein. Er muss sich also auf ein sogenanntes unabwendbares Ereignis zurückführen lassen, wie zum Beispiel Blitzeinschlag, Starkregen, Hagel oder Sturm. Sie als Geschädigter müssen außerdem alle Versicherungsmöglichkeiten ausgeschöpft haben, abgesehen von der Elementarversicherung. Und wenn Sie eine Erstattung erhalten haben oder finanzielle Hilfen von der Versicherung erhalten haben, dann müssen Sie auch entsprechend weniger in der Steuererklärung eintragen. Unser Tipp ist: Jeder, der aufgrund des Unwetters Schäden an Haus und Hof erlitten hat, sollte sich an einen Einkommensteuerexperten wenden, denn der kann im Einzelfall genau prüfen, welche Steuervergünstigungen jeweils in Frage kommen, welche Auflagen gelten, bis wann welche Unterlagen abzugeben sind usw.“

5. Was ist noch wichtig?

O-Ton 5 (Christina Georgiadis, 40 Sek.): „Das Finanzamt akzeptiert Neukauf und Reparaturarbeiten innerhalb von drei Jahren nach dem Unwetterereignis. Das heißt, Sie als Geschädigter können bis zur Steuererklärung 2024 Kosten für Unwetterschäden aus diesem Jahr angeben. Außerdem kann das Finanzamt natürlich die Nachweise verlangen. Heben Sie deshalb Quittungen und Rechnungen auf jeden Fall auf. Auch wichtig: Bei den außergewöhnlichen Belastungen berechnet der Fiskus zunächst einmal für jeden eine sogenannte zumutbare Eigenbelastung. Und die richtet sich individuell nach der Höhe Ihrer Einkünfte, nach Ihrem Familienstand und nach Ihrer Kinderanzahl. Erst die Kosten, die diese Grenze überschreiten, wirken sich dann steuermindernd aus.“

6. Was ist eigentlich mit Vermietern. Können die ihre Kosten auch irgendwie in der Steuererklärung angeben?

O-Ton 6 (Christina Georgiadis, 29 Sek.): „Ein Vermieter gibt in seiner Steuererklärung ja seine Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung an. Und an dieser Stelle kann er in der Regel auch die notwendigen Ausgaben rund um die Behebung unwetterbedingter Schäden ansetzen und zwar als Werbungskosten. Eine zweite Möglichkeit: Für die Wiederherstellungskosten können unter Umständen Sonderabschreibungen infrage kommen. Aber da würde ich auch vorschlagen: wenden Sie sich an einen Einkommensteuerexperten, der kann nämlich den jeweiligen Einzelfall prüfen und sehen, was da zu machen ist.“

7. Wie und wo kann ich mich zu diesem Thema informieren?

O-Ton 7 (Christina Georgiadis, 19 Sek.): „Mehr Infos dazu finden auf vlh.de, die Webseiten von unserer Vereinigten Lohnsteuerhilfe e.V.. Unsere bundesweit rund 3.000 Beratungsstellen stehen Ihnen auch je nach Auslastung gerne zur Verfügung. Melden Sie sich einfach telefonisch oder per Mail und besprechen Sie mit dem Berater oder der Beraterin, wie Sie jetzt am besten gemeinsam vorgehen.“



Christina Georgiadis vom Lohnsteuerhilfeverein Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V.. Vielen Dank für das Gespräch!

Verabschiedung: „Ich bedanke mich.“

Abmoderationsvorschlag: Unwetteropfer können Kosten für die Beseitigung von Schäden bei der Steuererklärung als außergewöhnliche Belastung angeben und bekommen dann unter Umständen Geld zurück. Mehr Infos dazu finden Sie im Netz unter vlh.de.

